



**FARR-WP -
NEWSLETTER**
Nr. 61
29.10.2018

Themenübersicht zum Newsletter Nr. 61

1. Vorwort mit Witz und Statistik der großen WP-Gesellschaften
2. **WICHTIG** für Prüfer für Qualitätskontrolle: Wer bis 16.06.2019 keine Spezialfortbildung nachweist, wird als PfQK deregistriert
3. Aktuelles zum Thema Geldwäschegesetz und WP-Praxen
4. Zum 31. Dezember sind die Abschlüsse wieder offenzulegen
- Was hat der WP/StB damit zu tun?
5. Die nächste Inventurbeobachtung zum Jahresende steht vor der Tür!
6. Die jährliche Nachschau (§ 55b Abs. 3 WPO): Wie verwahrt man die sensiblen Unterlagen?
7. Neues aus dem WPK Magazin 3/2018 (September 2018)
8. Der WPK-Digitalisierungskompass
9. WPK: Anforderungen aus der DSGVO an WP/vBP-Praxen
10. WPK: Zwei neue Praxishinweise zur Verschwiegenheitspflicht (§§ 50, 50a WPO) und zum WP-Netzwerk
11. IDW Verlautbarungen in IDW Life 07.2018 bis 10.2018
12. Überarbeitung des Auftragsbestätigungsschreibens (ABS) zur Jahresabschlussprüfung
13. Neue Anhangangabe bei wesentlicher Unsicherheit bzgl. der Unternehmensfortführung (IDW PS 270 n.F.)
14. Neue Verordnung über die Ausgestaltung der GmbH-Gesellschafterliste (GesLV)
15. BGH: Der Abschlussprüfer bleibt auch nach der Insolvenzeröffnung bestellt
16. Effektiver Umgang mit E-Mails - sonst Produktivitätskiller im Alltag
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2018)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2018“ läuft bis zum 20.12.2018
(in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen: Prüfer für Qualitätskontrolle, Konzernrechnungslegung, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2018 / 2019 (Gesamtüberblick)
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 22.10.2018

1. Vorwort mit Witz und Statistik der großen WP-Gesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 61**. Zunächst ist auf den neuen **Aufsatz von Dr. Farr** hinzuweisen: „Der neue Prüfungsbericht 2018/2019 - Auswirkungen von IDW PS 450 n.F. und des neuen umfangreichen Bestätigungsvermerks“ (WPg 18.2018, S. 1130 ff.).

Viel Spaß beim Lesen des Newsletters, natürlich auch bei den Witzen.

Zur neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Seit 25. Mai 2018 sollte man hierzu unbedingt folgende Spielregeln beachten:

1. Visitenkarten nur noch unter dem Tisch oder im Dunkeln entgegennehmen. Wer sich dennoch bei der Entgegennahme einer Visitenkarte erwischen lässt: sofort in kleine Stücke reißen und runterschlucken. Die Speicherung personenbezogener Daten im Magen fällt nach einhelliger Juristenmeinung nicht unter die DSGVO.
2. Bei der Entgegennahme eines Anrufs sofort auflegen, wenn der Gesprächspartner seinen Namen nennt. „Ich bins“ oder „Du weißt schon wer“ ist vermutlich erlaubt, ebenso Umschreibungen wie „Bärchen“ oder „Hasi“. Schriftliche Notizen über Namen, Nummern oder Termine konsequent vermeiden - einfach merken! Nach einhelliger Juristenmeinung fällt die Speicherung personenbezogener Daten im Kopf nicht unter die DSGVO.
3. Beim Fotografieren konsequent alle Motive meiden, auf denen Menschen zu sehen sind. Tierfotos sind auch schön und nach einhelliger juristischer Auffassung haben Tiere (noch) kein Recht auf Privatsphäre. Vorsicht Falle: Tiere vermeiden, die mit einem Menschen in Verbindung gebracht werden könnten, z.B. Nachbars Lumpi.
4. Eingehende Emails ungelesen automatisch weiterleiten an eine regierungsnahen Emailadresse, die garantiert nie gelesen wird, zum Beispiel info@bundeskanzleramt.de. Falls es wider Erwarten zur Öffnung kommen - kein Problem: Die Regierung ist die einzige Organisation, die über ein eigenes Justizministerium verfügt.

Fazit: Die Alternative: Weitermachen wie bisher und akzeptieren, dass man seit 25. Mai 2018 ein Leben als Krimineller führt.

Deutsche Sprache, schwere Sprache

An alle Jugendlichen, die unsere Generation ständig belächeln, weil wir auch bei WhatsApp auf Groß- und Kleinschreibung achten: Dafür gibt es gute Gründe!

Hier ein paar kurze Beispiele:

Die Spinnen.

Die spinnen.

Er hat liebe Genossen.

Er hat Liebe genossen.

Wäre er doch nur Dichter.

Wäre er doch nur dichter.

Die nackte Sucht.

Die Nackte sucht.

Der gefangene Floh.

Der Gefangene floh.

Helft den armen Vögeln.

Helft den Armen ☹️ nein, das schreib' ich jetzt nicht.

Und da soll mal jemand sagen Groß- und Kleinschreibung sei nicht wichtig.

Satzzeichen können übrigens sogar Leben retten!

Komm wir essen, Opa!

Komm wir essen Opa!

Sex uff schwäbisch

Ein Paar aus Stuttgart sitzt beim Therapeuten. Der Therapeut fragt: „Was kann ich für Sie tun?“

Der Mann antwortet: „Würden Sie uns beim Sex zuschauen?“

Der Therapeut ist erstaunt über dieses Anliegen, stimmt aber zu.

Als das Paar fertig ist, sagt der Therapeut: „Es tut mir leid, aber ich finde nichts Außergewöhnliches an ihrer Art Sex zu haben.“ Und verlangt 80 € für die Sitzung.

Im folgenden Quartal wiederholt sich das Ganze: zweimal in der Woche kommt das Paar, hat Sex, bezahlt 80 € und geht wieder.

Nach einigen Wochen fragt der Therapeut: „Entschuldigen Sie die Frage, aber was genau versuchen Sie eigentlich heraus zu finden?“

Sagt der Mann: „Nix ... Aber sie isch verheiratet, zu ihr könnet mer net, i bin au verheiratet, zu mir könnet mer also au net ...!“

Das Holiday Inn verlangt 150 € für ein Zimmer, das Graf Zeppelin 360 €.

Wenn mir zu ihne kommet, dann haben wir:

A) a saugut's Alibi ...

B) s koschtet uns nur 80 € ... und

C) die Krankenkasse erstattet uns 67,50 € zurück!“

Übrigens: Kennen Sie die aktuelle Reihenfolge der **großen WP-Gesellschaften** (Inlandsumsatz 2017 in Mio. €)?

Quelle: Finance Magazin online vom 10.07.2017; FAZ vom 10.07.2018: Der Wirtschaftsprüfermarkt zerfällt.

Nr.	Firma	Umsatz 2017	Wachstum zu 2016
1	PwC	2.070	+ 9,1 %
2	EY	1.828	+ 16,2 %
3	KPMG	1.660	+ 3,8 %
4	Deloitte	1.336	+ 34,0 %
5	BDO	230	+ 7,1 %
6	Rödl	218	+ 8,3 %
7	Ebner Stolz	197	+ 8,7 %
8	Baker Tilly	148	+ 5,5 %
9	Mazars	135	+ 8,8 %
10	Warth & Klein	96	+ 9,6 %

Der gesamte dt. Markt der Wirtschaftsprüfer ist nach Angaben von Lünendonk in 2017 um 7,4 % auf **14,5 Mrd. Euro** gewachsen. Dabei haben die Big 4 zusammen den Umsatz in 2017 um 15,8 % (2016: um 11,8 %) erhöht und haben jetzt einen Marktanteil von zusammen **48 %** (2016: 46 %).

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

2. WICHTIG für Prüfer für Qualitätskontrolle: Wer bis 16.06.2019 keine Spezialfortbildung nachweist, wird als PfQK deregistriert

a) PfQK müssen Ihre Fortbildung der WPK nachweisen; Übergangsfrist bis 16.06.2019

- **Übergangsregelung für den Nachweis der Fortbildung als PfQK:** Nach § 136 Abs. 3 WPO n.F. ist der erste Nachweis der speziellen Fortbildung nach § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO n.F. spätestens **bis zum 16.06.2019** zu führen, d.h. der WPK einzureichen. Nachzuweisen sind 24 Einheiten á 45 Min. in den letzten 3 Jahren.
- Die **Registrierung als PfQK** kann **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK entfallen sind (§ 57a Abs. 3a WPO n.F.). Dies gilt u.a. auch dann, wenn der PfQK in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der QK nachweisen kann. Die fehlende Fortbildung war nach bisherigem Recht (bis 2016) kein regulärer Grund zum Widerruf als PfQK.
- **Praxishinweis der WPK zu Anforderungen an PfQK:**
WP / StB G. Schorr (Mitglied der KfQK) hat jüngst einen zusammenfassenden Hinweis hierzu verfasst (WPK Magazin 3/2018, S. 39 ff.), mit folgenden Punkten:
 1. Hintergrund
 2. Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen
 3. Fortbildung

b) Unser Seminarangebot in 2018 zur Spezialfortbildung für bereits registrierte PfQK

Das eintägige Seminar (update mit Fallstudie) richtet sich speziell an PfQK, die sich **regelmäßig einmal pro Jahr** updaten lassen möchten. Es ist von der WPK als Spezialfortbildung für PfQK mit 8 Einheiten á 45 Min. anerkannt (Schreiben der WPK vom 06.03.2018).

Kurzfristige Termine in 2018/2019 (weitere Termine auf der Webseite und Anlage 1):

- 07.12.18 Düsseldorf, Kurs-Nr. 586
- 25.01.19 Berlin, Kurs-Nr. 585

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr, reg. PfQK (er hat 180 QK durchgeführt).

Seminargebühr: € 460 (ab 2019: € 470), ab 2. Teiln. € 420 (ab 2019: € 430), jeweils zzgl. USt.

Gliederung des Seminars (Aktualisierung vorbehalten)

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Die Berufssatzung (BS WP/vBP)
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Anforderungen an den PfQK (Voraussetzungen für die Auftragsannahme)

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
 - § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Besonderheiten bei der Prüfung des QSS von Kleinpraxen (Hinweis der KfQK vom 25.10.2016) und Skalierung der QK

C. Die Durchführung der Qualitätskontrolle und die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 07.03.2017 und vom 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Aufsatz der KfQK
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht (akt. FARR-Musterbericht)
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)

3. Aktuelles zum Thema Geldwäschegesetz und WP-Praxen

a) Aufsicht der WPK zum Thema Geldwäscheprävention in der WP-Praxis

- Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist für WP/vBP die WPK (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO; § 50 Nr. 6, § 51 Abs. 1 GwG).
- § 51 Abs. 2 GwG: Die WPK kann im Rahmen der ihr gesetzl. zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anforderungen treffen, um die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicherzustellen.
- § 51 Abs. 3 GwG: Die WPK kann bei den WP/vBP Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen:
 - Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen.
 - Häufigkeit und Intensität dieser Prüfungen haben sich am Risikoprofil der WP/vBP bzgl. Geldwäsche zu orientieren (⇒ regelmäßige Neubewertung).
- Aufsichtssystem der WPK ⇒ Versand eines Fragebogens
 - Auf www.wpk.de im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht; entspricht dem Fragebogen der StBK.
 - Inhalt: Zwecke, Sensibilisierung für Pflichtenlage nach GwG im Wege der Selbstüberprüfung durch WP/vBP und Selbstauskunft zur Erfüllung der GwG-Pflichten.
 - Der Fragebogen geht nur an eine kleine Anzahl von Praxen:
 - ⇒ Ziehen einer Stichprobe aus allen WP/vBP-Praxen i.H.v. 1 % pro Jahr.
 - ⇒ Zusätzlich eine Big4 und eine Next-20-Gesellschaft pro Jahr.
 - Die angefragten Praxen haben eine Auskunftspflicht (§ 52 Abs. 1 GwG).
 - Auswertung der Rückläufe: erhöhtes Geldwäscherisiko?, Verdacht von Verstößen gegen GwG-Pflichten?
 - Weiterer Ablauf: Recherche, Korrespondenz, evtl. Überprüfung vor Ort in den Praxisräumen (in Ausnahmefällen).
 - Würdigung der Ergebnisse durch den Vorstand der WPK.
 - Bei Pflichtverletzungen ggf. Verhängung von Maßnahmen i.S.v. § 51 Abs. 9 Nr. 1d GwG:
 - ⇒ Verwarnung
 - ⇒ Bußgeld (max. 100 T€ bzw. 1 Mio. €)
 - ⇒ Abberufung von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der GF.
- Neustart bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (= FIU)

Gut ein Jahr nach ihrer Gründung und nach zuletzt heftiger Kritik an ihrer mangelhaften Arbeit startet die FIU einen Neubeginn im Kampf gegen Geldwäsche. Mit neuem Leiter Christof Schulte (bisher: Generalzolldirektion) und Aufstockung der Mitarbeiter von 165 auf 475.

b) Überarbeiteter IDW Praxishinweis 2/2012: Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis

Das IDW hat den Praxishinweis vor dem Hintergrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und der Reform des Geldwäschegesetzes überarbeitet (Stand: 08.06.2018; IDW Life 07/2018, S. 701 ff.; WPg 19.2018, S. 1197). Die Überarbeitung betraf vor allem:

- die Risikoanalyse in der WP-Praxis
- Einzelfragen zur Identifizierung
- die Unterlassung der Verdachtsmeldung bei berufsrechtl. Verschwiegenheitspflicht
- die Einrichtung von (internen) Hinweisgebersystemen.

Die Grob-Gliederung des IDW Praxishinweis 2/2012 sieht wie folgt aus:

1. Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Organisation und Verfahren der Wirtschaftsprüferpraxis zur Verhinderung von Geldwäsche
3. Risikomanagement
4. Verdachtsmeldung
5. Systemintegration und Prozesseinführung

Anlage 1: Beispiel für die Vorgehensweise und Dokumentation einer Risikoanalyse gemäß §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 2 GwG

Anlage 2: Erscheinungsformen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

c) Muster-Geldwäscherichtlinie

Die Anwendungshinweise der WPK zum GwG empfehlen in Tz. 24 für WP-Praxen die Erstellung einer praxisinternen „Geldwäscherichtlinie“. Als Vorlage dazu kann man die fünfseitige Arbeitshilfe im IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2017/2018, 11. Aufl. (A-4.1.5. Mustergeldwäscherichtlinie) verwenden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieses Muster noch auf dem - inzwischen veralteten - Stand vor Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie basiert. Der Arbeitskreis „Geldwäsche“ des IDW entwickelt gerade ein überarbeitetes Muster (kommt dann in der Neuauflage des IDW-Praxishandbuchs 2018/2019, 12. Auflage).

d) Auswirkungen von Verstößen des Prüfungsmandanten gegen das Geldwäschegesetz

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer über festgestellte Verstöße gegen gesetzl. Vorschriften im Prüfungsbericht zu berichten, und zwar im Abschnitt „Sonstige Unregelmäßigkeiten“ (sog. „Redepflicht“; vgl. dazu IDW PS 450 n.F., Tz. 42 ff., hier Tz. 48 ff.). Darunter fallen auch Verstöße gegen das Geldwäschegesetz.

Zum Geldwäschegesetz vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2018“ (A. TOP 4).

4. Zum 31. Dezember sind die Abschlüsse wieder offenzulegen - Was hat der WP/StB damit zu tun?

Quellen:

- Bundesamt für Justiz: Pressemitteilung Nr. 03/2017 v. 26.10.2017: Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016: Fristablauf für die Offenlegung beachten; StBK Berlin Newsletter 27/2017 v. 30.10.2017; ferner WPg 22.2017, S. 1314.
- IDW: Fachlicher Hinweis: Aufgaben des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Offenlegung von Abschlussunterlagen nach dem EHUG (Stand: 21.02.2007).
- IDW Praxishandbuch 2017 / 2018: 11. Aufl., Düsseldorf 2017, B-9.1. Leitfaden für die Prüfung der Offenlegung.
- WPK: Neue Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen nach BilRUG, WPK Magazin 3/2017, S. 25; ferner WPK Magazin 4/2017, S. 40 f.

a) Neue Offenlegungsregeln durch das BilRUG

- Das BilRUG sieht für JA ab GJ 2016 folgende neue Offenlegungsvorschriften vor (Art. 75 Abs. 1 EGHGB).
- Die Offenlegungsfrist lautet jetzt „**binnen des Jahres**“ (§ 325 Abs. 1a HGB). Es besteht keine Möglichkeit der Fristverlängerung
⇒ Der JA 31.12.2017 muss spätestens bis zum 31.12.2018 offengelegt werden.
- Die Unterlagen sind stets in **deutscher Sprache** offenzulegen (§ 325 Abs. 1 HGB).
- Folgende **Unterlagen** sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen (§ 325 Abs. 1 HGB):
 1. Der **festgestellte** JA bzw. der gebilligte KA.
 2. Der Lagebericht (ab 2018 ggf. mit der neuen Anlage „Entgeltbericht“) bzw. Konzernlagebericht.
 3. Der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk (eine fristwahrende Nachreichung des Bestätigungsvermerks ist ab GJ 2016 nicht mehr möglich!).
 4. Der Bericht des Aufsichtsrats und die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (kann beides auch ohne Sanktionen nach Vorliegen „unverzüglich“ nachgeliefert werden).
 5. Der Ergebnisverwendungs**beschluss** (§ 325 Abs. 1b Satz 2 HGB; der Ergebnisverwendungsvorschlag ist ja regelmäßig bereits Teil des Anhangs); der Beschluss kann auch gemeinsam mit den anderen Unterlagen offengelegt werden; die kleine Gesellschaft braucht den Ergebnisverwendungsvorschlag bzw. -beschluss nicht in den Anhang aufzunehmen (§ 288 Abs. 1 HGB) und damit auch nicht offenzulegen. Insb. bei **einem** Gesellschafter galt bisher die „Schutzklausel“ des § 325 Abs. 1 Satz 4 HGB a.F., die - obwohl gestrichen - wohl weiter gelten soll (wegen Datenschutz).

6. Weiterhin ist das **Datum** der Feststellung des JA oder der Billigung des KA bei der Offenlegung anzugeben (§ 328 Abs. 1a Satz 1 HGB).

b) Was hat der WP/StB mit der Offenlegung zu tun?

Für den WP/StB ergeben sich im Zusammenhang mit der Offenlegung der Abschlussunterlagen seiner Mandanten **drei Problembereiche**:

- (1) Erstellung des Offenlegungs- / Testatsexemplars durch den Abschlussprüfer
- (2) Unterstützung bei der Offenlegung durch den WP/StB
- (3) Prüfung der Offenlegung im Rahmen der (nächsten) Abschlussprüfung

Zu (1) Erstellung des Offenlegungs- / Testatsexemplars durch den Abschlussprüfer

Vor der Rechtslage des EHUG (gilt seit GJ 2006) diente das **Original des Testatsexemplars** (in Papier) zur Erfüllung der Offenlegungspflichten beim Handelsregister. Das Zweit-Exemplar verblieb beim Mandanten und das Dritt-Exemplar beim APr.

Seit EHUG ist **nach wie vor ein gebundenes Testatsexemplar** zum Verbleib beim geprüften Unternehmen auszuliefern, da die Unterzeichnung der Unterlagen weiterhin vorgeschrieben ist (§§ 244, 322 Abs. 7 HGB). Zum Zwecke der Offenlegung sind JA / LB und der BV des APr elektronisch beim eBAnz einzureichen.

Mandanten treten daher an den APr heran, das Testatsexemplar in Form einer **elektronischen Datei** zu liefern, die von eBAnz für die Offenlegung akzeptiert wird. Aus dem fachlichen Hinweis des IDW (Stand: 21.02.2007) ergibt sich hierzu Folgendes:

- **Pflicht** zur Auslieferung des gebundenen Testatsexemplars in Papierform an das geprüfte Unternehmen (Beendigung des Werkvertrags)
- Pflicht ist **Teil der Hauptpflicht** aus dem Prüfungsauftrag
- APr hat sicherzustellen, dass die Unterlagen **keinen Übertragungsfehler** aufweisen
- Einzureichende Unterlagen müssen in eine **elektronische Datei** transformiert werden (keine elektronische Signatur notwendig)
- APr sollte die **Testatsdatei** erst dann an den Mandanten übermitteln, wenn auch das gebundene Testatsexemplar mit Unterschrift und Siegel an den Mandanten (**zeitgleich**) versandt wurde

Zu (2) Unterstützung bei der Offenlegung durch den WP/StB

Auch wenn die Offenlegungspflicht die gesetzlichen Vertreter der KapG selbst trifft, können sie diese Aufgabe delegieren (z. B. an den WP/StB). Nach Ansicht des IDW (vgl. fachlicher Hinweis vom 21.02.2007) sollte der WP allerdings **nicht vertraglich vereinbaren**, dass er im Auftrag des Unternehmens die Offenlegungspflichten übernimmt, und zwar aus **drei Gründen**:

- APr verfügt nicht immer über die übrigen offenzulegenden Unterlagen
- APr kann die erforderlichen Angaben (z. B. Datum der Feststellung des JA) nicht aus eigener Kenntnis machen
- Die fristgerechte und vollständige Erfüllung der Offenlegungspflichten stehen unter starkem Sanktionsdruck (⇒ wer zahlt dann bei Fehlern das Ordnungsgeld von 2.500 € oder mehr?).

Wenn der WP/StB hier dennoch helfen möchte, dann muss er eine **differenzierte Vereinbarung** mit dem Mandanten abschließen (zu regeln sind insb. die Verantwortung für die Offenlegung, die Unterschrift des Mandanten unter die offenzulegenden Unterlagen, das Honorar, etc.); vgl. dazu den **Hinweis der BStBK** vom 03./04.2017 (Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB; www.bstbk.de).

Zu (3) Prüfung der Offenlegung im Rahmen der (nächsten) Abschlussprüfung

Der APr ist **nicht verpflichtet**, die Offenlegung auf Vollständigkeit oder auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen (vgl. WPH 2017, Bd. 1, 15. Aufl., N 19 ff.).

Erfährt der APr aber von **unzutreffenden Veröffentlichungen** unter Verwendung seines BV, hat er einen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung; in gravierenden Fällen ist er gehalten, den Vorstand / AR zu ersuchen, eine **Richtigstellung** zu veranlassen (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. 102).

Wird dem APr während seiner Prüfung bekannt, dass die Offenlegungspflichten bzw. -fristen nicht erfüllt wurden, hat er darauf in seinem Prüfungsbericht hinzuweisen („**Redepflicht**“; § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ⇒ vgl. IDW PS 450 n.F., Tz. 50).

5. Die nächste Inventurbeobachtung zum Jahresende steht vor der Tür!

Quellen:

- FARR-Prüfercheckliste Nr. 3: Checkliste für die Inventurbeobachtung, 4. Aufl.
- FARR-Prüfercheckliste Nr. 6: Checkliste für die Inventurbeobachtung im Material- und Warenlager, 3. Aufl.; steht auch in DATEV AP Comfort zur Verfügung.
- IDW PS 301: Prüfung der Vorratsinventur (Stand: 24.11.2010).
- Graumann: Prüfung der Inventur – Grundsätze und Handlungsempfehlungen, WP-Praxis 8/2018, S. 246 ff.

Alle Jahre wieder steht zum Jahresende bei vielen Unternehmen die Verpflichtung zur Inventur und deren Prüfung (Inventurbeobachtung) an. Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften (§§ 240, 241 HGB und §§ 140, 141 AO) Bücher führen und im Laufe des Geschäftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Jahresende die **Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen** als Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich **am Abschlussstichtag** vorzunehmen. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten gibt es folgende **Erleichterungen** für die Inventurarbeiten:

- (1) Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Abschlussstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Ein- oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- (2) Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten 3 Monate vor oder der ersten 2 Monate nach dem Abschlussstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Abschlussstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung / Rückrechnung reicht nicht aus.

Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist hier, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Abschlussstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

- (3) Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware (⇒ Bedenken bei nicht bewegten Gegenständen).
- (4) Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben (wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten). Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- (5) Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen i.d.R. **alle drei Jahre** (in Ausnahmefällen nach fünf Jahren) oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- (6) Bei Anwendung des Verfahrens der **permanenten Inventur** ist darauf zu achten, dass bis zum Abschlussstichtag alle Vorräte nachweislich **einmal** aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Folgende Punkte sind bei der **Bestandsaufnahme** unbedingt zu beachten:

- Alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) sind lückenlos und vollständig zu erfassen.
- Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist.
- Die Bestandsaufnahmelisten sollten so gegliedert werden, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen.
- Diese Listen sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen.
- Wenn nötig sind die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter durchzuführen.
- Fremdvorräte (Kommissionswaren) sind getrennt zu lagern und ggf. gesondert zu erfassen.
- Eigene Vorräte sind immer zu erfassen (auch minderwertige Vorräte, rollende oder schwimmende Waren).
- Bei der Inventur können Diktiergeräte verwendet werden. Tonbänder können gelöscht werden, wenn alle Angaben in die Inventurlisten übernommen wurden.
- Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die endg. Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.

Der **Abschlussprüfer** hat die Inventur des Anlagenvermögens und der Vorräte zu überprüfen. Vgl. hierzu IDW PS 301 (⇒ siehe oben); in Abschn. 4 stehen Einzelheiten, auf was bei der **Inventurprüfung** zu achten ist. Als Arbeitshilfe werden folgende zwei **FARR-Prüferchecklisten** (IDW-Verlag, siehe oben bei Quellen) empfohlen:

- Nr. 3: für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren, unfertige Erzeugnisse / Leistungen und für Sachanlagen
- Nr. 6: für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Materiallager) sowie Waren

6. Die jährliche Nachschau (§ 55b Abs. 3 WPO): Wie verwahrt man die sensiblen Unterlagen?

Quellen:

- Farr: Die „kleine“ jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO - Abgrenzung zur umfassenden regelmäßigen Nachschau, WPg 23.2017, S. 1368 ff.
- Petersen: Nachschau: Wie werden die sensiblen Unterlagen am besten verwahrt?, WPK Magazin 4/2016, S. 23 f.

Die Nachschau ist aufgrund des APAReG seit 17.06.2016 nunmehr auch gesetzlich geregelt (§ 55b Abs. 3 WPO), d.h. die erste **jährliche gesetzliche** Nachschau hätte eigentlich bis zum 16.06.2017 erfolgt sein müssen, die zweite jährliche Nachschau bis zum 16.06.2018, usw. (vgl. dazu Farr, WPg 23.2017, S. 1368 ff.).

Die Nachschau dient nicht nur der internen Qualitätssicherung, sondern sie kann auch Gegenstand der Aufsicht sein (PfQK, WPK, APAS). Da jede Aufsicht - aufgrund der Verschwiegenheitspflicht des WP/vBP – nur in die für sie relevanten Unterlagen einsehen kann, sollten die Nachschauunterlagen auch **getrennt verwahrt** werden. Man muss unterscheiden zwischen Nachschauunterlagen (Nachschaubericht, Nachschaufragebögen, Nachschauordner), die man dem PfQK oder dem Inspektor vorlegen kann und solchen, die man niemand vorlegen darf (z.B. freiw. Prüfungen und Prüfungen nach PubLG).

Wegen **Einzelheiten** hierzu vgl. Petersen, WPK Magazin 04/2016, S. 23 f. und die Veranstaltungsreihen „WP aktuell 1/2018“ (D. TOP 1) sowie „WP aktuell 1/2019“ (C. TOP 3).

7. Neues aus dem WPK Magazin 3/2018 (September 2018)

Wichtige fachliche Themen und Stichworte für Sie herausgestellt:

- a) Seite 22: Digitalisierungskompass der WPK
(⇒ vgl. unten TOP 8 sowie „WP aktuell 1/2019“)
- b) Seite 32 ff.: Praxishinweis der WPK
- Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)
(⇒ vgl. unten TOP 10 sowie „WP aktuell 2/2018“ (B. TOP 4))
 - Mitgliedschaft in einem Netzwerk (⇒ vgl. unten TOP 10)
 - Anforderungen für Prüfer für Qualitätskontrolle
- c) Seite 42: Anforderungen aus der DSGVO an WP / vBP-Praxen
(⇒ vgl. unten TOP 9)
- d) Seite 42: Hinweise für die Ausschreibung von Dienstleistungen von WP / vBP
aktualisiert
- e) Seite 43: WP / vBP als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Mandanten
(grds. zulässig, aber drei Probleme: Berufshaftpflichtversicherung, gleichzeitig
Jahresabschlussprüfung und steuerliche Betrachtung, hier Gewerblichkeit der
Einkünfte)
- f) Seite 61: Schutz von Geschäftsgeheimnissen gestärkt - BMJV und Bundeskabinett
folgen der Anregung der WPK einer Bereichsausnahme für WP / vBP
- g) Seite 66 ff.: Auswirkungen des APAReG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen
(Aufsatz von Eckert / Gunia / Hug / Rittmann / Schweren / Voshagen)

8. Der WPK-Digitalisierungskompass

Quellen: WPK-Newsletter vom 13.07.2018; WPK Magazin 3/2018, S. 22; ferner www.wpk.de/digitalisierung.

Die WPK hat Mitte Juni 2018 auf ihrer Internetseite den „Digitalisierungskompass“ veröffentlicht (zuständig bei der WPK: WP Michael Weber; Tel.: 030-726161-122).

Mit diesem ersten Baustein der neuen **Rubrik „Digitalisierung“** möchte die WPK WP/vBP bei ihren Überlegungen zur Digitalisierung der eigenen Kanzlei unterstützen.

Der „Digitalisierungskompass“ besteht aus folgenden **4 Bereichen**:

- (1) Im Bereich **Digitalisierung im Berufsstand** werden dem Nutzer Hinweise zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die eigene Praxis gegeben. Zudem werden Punkte mit allgemeiner Relevanz, wie Datenanalyse und Datenschutz, erläutert.
- (2) Unter **Digitalisierungsbereiche und -möglichkeiten** werden die idealtypischen Geschäftsbereiche einer WP/vBP-Praxis dargestellt. Für die Abschlussprüfung, die damit verbundene Praxisorganisation und die Qualitätssicherung werden Möglichkeiten für eine Digitalisierung aufgezeigt und die sich daraus ergebenden Vorteile erläutert.
- (3) Im Bereich **Praxistypologien** werden vier idealtypische Praxistypen dargestellt, die sich in der Komplexität der Praxis und der Komplexität der Mandate unterscheiden. Je nach Praxistyp ergeben sich unterschiedliche Ansätze für eine Digitalisierungsstrategie. In einer Übersicht wird für jeden Praxistyp eine mögliche Priorisierung bei der Umsetzung der Digitalisierungsmöglichkeiten dargestellt.
- (4) Im Bereich **Softwarelösungen** werden die aufgezeigten Digitalisierungsbereiche mit am Markt erhältlichen Softwarelösungen verknüpft. Der Nutzer des Digitalisierungskompasses kann sich so einen ersten Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte verschaffen.

Hier ist u.a. auch das **FARR-NIEMANN-QSS** (als Software oder Online-Version) vertreten (*vgl. unten TOP 17*).

Wegen **Einzelheiten** vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ (A. TOP 3).

9. WPK: Anforderungen aus der DSGVO an WP/vBP-Praxen

Quellen: WPK: Anforderungen aus der Datenschutz-Grundverordnung an WP/vBP-Praxen (Stand: 07/2018), www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/datenschutz.; WPK Magazin 3/2018, S. 42.

Seit 25.05.2018 sind die DSGVO und das BDSG n.F. (2018) anzuwenden. Aus beiden Vorschriften ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Nachweis, dass ausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes ergriffen wurden. Verantwortlicher ist hier die WP/vBP-Praxis selbst. Die folgenden Maßnahmen sollen eine **Handlungshilfe für WP/vBP-Praxen** sein, wie sie die (neuen) Anforderungen an den Datenschutz umsetzen können. Das Papier der WPK ist wie folgt gegliedert:

- A. Einleitung
- B. Umsetzungsmaßnahmen
 1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), Art. 37 ff. DSGVO
 2. Erstellung eines Datenschutz-Leitfadens
 3. Einholen von Datenschutz-Verpflichtungen, Art. 29 DSGVO
 4. Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, Art. 30 DSGVO
 5. Löschen von Daten, Art. 17 DSGVO
 6. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DSGVO
 7. Anpassung der Verträge zur Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO
 8. Melden von Datenschutzverletzungen, Art. 33, 34 DSGVO
 9. Wahrung der Betroffenenrechte, Art. 13 ff. DSGVO
 10. Dokumentation von Zertifizierungen, Nachweis der Sicherheit, Art. 42, 43 DSGVO
- C. Einfluss der DSGVO auf die Leistungserbringung von WP/vBP-Praxen
 1. Auftragsverarbeitung
 2. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Abschlussprüfung

Übrigens: In der FAZ vom 03.07.2018 steht: „**Datenschutz-Abmahnwelle bislang nur ein Phantom**“. Das neue Datenschutzrecht schürt die Furcht vor einer Abmahnwelle gegen Unternehmen. Die Bundesregierung hat schon jetzt beschlossen, dass sie dagegen etwas unternehmen wird. Doch bislang ist von einer Welle kaum etwas zu sehen. Das BMJV strebt jetzt „**eine umfassende Abmahnreform an**“.

Ferner Hinweis auf den IDW PH 9.860.1 (⇒ vgl. unten TOP 11)

Wegen **Einzelheiten** vgl. bereits die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2018“ (A. TOP 5).

10. WPK: Zwei neue Praxishinweise zur Verschwiegenheitspflicht (§§ 50, 50a WPO) und zum WP-Netzwerk

a) Praxishinweis zur Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO) (von WP/RA Dr. Gelhausen)

- Quellen: WPK Magazin 3/2018, S. 32 ff.; [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/Mitwirkung%20Dritter%20an%20der%20Berufsausuebung)
- Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ hat der Gesetzgeber den bis 08.11.2017 geltenden § 50 WPO durch die §§ 50, 50a WPO ersetzt. Diese regeln nunmehr umfassend die Einbindung Dritter in die Berufsausübung. Danach hat der WP/vBP alle an der Berufsausübung mitwirkenden Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- § 50 WPO betrifft Beschäftigte und andere Personen, die in der Sphäre des WP/vBP tätig sind (z.B. Konzern- oder netzwerkangehörigen Gesellschaften und freie Mitarbeiter).
- § 50a WPO beziehen sich im Wesentlichen auf Tätigkeitsbereiche, die der WP/vBP ausgelagert hat (z.B. IT-Dienstleistungen, Honorarabrechnungen über einen Dienstleister).
- Wegen Einzelheiten vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2018“ (B. TOP 4); vgl. unten TOP 19.

b) Praxishinweis zur Mitgliedschaft in einem Netzwerk (von WP/StB Petersen)

- Quellen: WPK Magazin 3/2018, S. 35 ff.; [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/mitgliedschaft in einem Netzwerk](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/mitgliedschaft%20in%20einem%20Netzwerk)
- Die Mitgliedschaft in einem WP-Netzwerk, die natürliche Personen und Gesellschaften betrifft, kann verschiedene Rechtsfolgen - bis hin zum Anschluss als Abschlussprüfer - auslösen und ist im Rahmen von Inspektionen und externen Qualitätskontrollen von Bedeutung.
- Die Mitgliedschaft in einem Netzwerk ist der WPK zur Eintragung in das öffentliche Berufsregister mitzuteilen (dies hat nur deklaratorische Wirkung).
- WP/StB Petersen informiert mit einem Praxishinweis über Einzelheiten des Netzwerkbegriffs einschl. der Abgrenzung zum Empfehlungsverband (d.h. kein Netzwerk).

11. IDW Verlautbarungen in IDW Life 07.2018 bis 10.2018

a) IDW Life 07.2018

- IDW EPS 526: Aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten durch Wirtschaftsprüfer bei beaufsichtigten Instituten (Stand: 08.06.2018), IDW Life 07.2018, S. 672 ff.; WPg 14.2018, S. 887.
- IDW RS HFA 50: IFRS-Modulverlautbarung (Stand: 12.06.2018), IDW Life 07.2018, S. 695 ff.
- IDW RH HFA 1.005: Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 bis 20 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten (Stand: 08.06.2018), IDW Life 07.2018, S. 696 ff.
- IDW Praxishinweis 2/2012 (aktualisiert): Empfehlungen für die Ausgestaltung interner Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis (Stand: 08.06.2018), IDW Life 07.2018, S. 701 ff.; WPg 19.2018, S. 1197 (vgl. oben TOP 3).

b) IDW Life 08.2018

- IDW PS 270 n.F.: Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 11.07.2018), IDW Life 08.2018, S. 752 ff.; IDW visuell: WPg 19.2018, S. 1213 ff.
- IDW PH 9.860.1: Prüfung der Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (Stand: 19.06.2018), IDW Life 08.2018, S. 777 ff. (vgl. oben TOP 9).
- IDW RS HFA 2: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (Stand: 29.06.2018), IDW Life 08.2018, S. 809 ff.
- IDW S 6: Anforderungen an Sanierungskonzepte (Stand: 16.05.2018), IDW Life 08.2018, S. 813 ff.; Interview dazu mit WP / StB Steffen, WPg 16.2018, S. 1048 ff.
- F&A zu IDW S 6: Zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 (Stand: 16.05.2018), IDW Life 08.2018, S. 826 ff.

c) IDW Life 09.2018

- IDW Praxishinweis 1/2018: Zielorientierte Ableitung von Indikatoren zur Steuerung und Überwachung der Prüfungsqualität im Rahmen des Qualitätsmanagement-Prozesses nach IDW QS 1 (Stand: 09.08.2018), IDW Life 09.2018, S. 883 ff.
- IDW RS HFA 50: IFRS-Modulverlautbarung, Module IFRS 3-M1 und M2 (Stand: 08.08.2018), IDW Life 09.2018, S. 890 ff.

- IDW S 14: Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (Stand: 09.07.2018), IDW Life 09.2018, S. 894 ff.

d) IDW Life 10.2018

- IDW PH 9.140: Zur Durchführung der Qualitätskontrolle (Stand: 20.08.2018), IDW Life 10.2018, S. 935 ff.; WPg 19.2018, S. 1197.
- IDW RS HFA 48 (Forts.): Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 - Modifikation finanzieller Vermögenswerte (Stand: 11.09.2018), IDW Life 10.2018, S. 962 ff.
- IDW Praxishinweis 2/2018: Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen (Stand: 12.09.2018), IDW Life 10.2018, S. 966 ff.; WPg 19.2018, S. 1261.

12. Überarbeitung des Auftragsbestätigungsschreibens (ABS) zur Jahresabschlussprüfung

Die meisten WP's verwenden ein Auftragsbestätigungsschreiben. Dabei wird häufig das Musterschreiben des IDW (IDW Praxishandbuch 2017/2018, 11. Auflage, A-4.2.3.1.) oder das von DATEV verwendet. Inzwischen gibt es mehrere Gründe für eine **Aktualisierung des ABS**:

- a) das neue Datenschutzrecht (DSGVO, BDSG n.F.) und das neue Geldwäschegesetz (Identitätsnachweis bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung)
- b) Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
⇒ Hauptansprechpartner (IDW PS 470 n.F.)
- c) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wegen ISA 720 (Rev.) (E-DE)
- d) Eindeutig abgegrenzte lageberichts fremde Angaben (IDW PS 350 n.F., Tz. 15)

Zu a) Beispiel für eine Formulierung eines Datenschutzhinweises im ABS (Art. 13 EU-DSGVO)

Die im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten werden einschließlich der personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet.

Mit den hier (<https://...> [URL einsetzen, unter der der Datenschutzhinweis gem. Art. 13 EU-DSGVO abrufbar ist]) veröffentlichten Datenschutzhinweisen informieren wir gem. Art. 13 EU-DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über die Betroffenenrechte. Wir bitten Sie, die Datenschutzhinweise zu lesen. Auf Anfrage können wir Ihnen die Datenschutzhinweise gerne postalisch zusenden.

Zu b) Beispiel für eine Formulierung zur Festlegung des Hauptansprechpartners im ABS (so IDW PS 470 n.F., A3 a.E.)

Als „für die Überwachung Verantwortliche“ i.S.v. IDW PS 470 n.F. ist/sind von uns in Ihrem Unternehmen der/die ... identifiziert und mit Ihnen vereinbart worden. Als unseren **Hauptansprechpartner** für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen haben wir dabei mit Ihnen Herrn/Frau [...] vereinbart.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen Ihres Unternehmens werden wir unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung, identifizierte bedeutsame Risiken sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich bedeutsamer Probleme, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen, und alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen

werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, sowie die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen erörtern.

Zu c) Beispiel für einen Hinweis im ABS zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wegen ISA 720 (Rev.) (E-DE)

Der in ISA 720 (Rev.) (E-DE), Tz. 22(e) enthaltenen Verpflichtung des APr, zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, (1) dass der Abschlussprüfer nichts zu berichten hat, oder (2) die die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen beschreibt, kann nur entsprochen werden, wenn der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) wirksam entbunden wurde (ISA 720 (Rev.) (E-DE), D.22.1).

Für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden, ist diese Verpflichtung i.d.R. auch bei der Prüfung einer Gesellschaft zu beachten, die (1) der Mitbestimmung unterliegt und (2) eine Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zu Zielgrößen Frauenanteil) abzugeben hat. Bis dahin ist (unverändert) die Erklärung zur Unternehmensführung als „zusätzliche Information“ nach IDW PS 202 kritisch zu lesen.

Zu d) Eindeutig abgegrenzte lageberichts fremde Angaben (IDW PS 350 n.F., Tz. 15)

Zu einer Formulierung für das ABS (vgl. Meyer, WP Praxis 5/2018, S. 152):

„Wir behalten uns vor, „lageberichts fremde“ Angaben auch ohne eine Kennzeichnung im Lagebericht nicht in die Prüfung einzubeziehen, in diesem Falle sind wir verpflichtet, die ungeprüften Angaben im Bestätigungsvermerk einzeln zu benennen und mit dem Hinweis zu versehen, dass diese Angaben nicht geprüft wurden. Erfolgt keine eindeutige Kennzeichnung bzw. Benennung, erstreckt sich das Prüfungsurteil auch auf diese Angaben und die Prüfung dieser Angaben ist dann Bestandteil dieser Auftragsvereinbarung.“

Wegen **Einzelheiten** verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2018“ (A. TOP 3) sowie „WP aktuell 1/2019“ (C. TOP 1); vgl. unten TOP 19.

13. Neue Anhangangabe bei wesentlicher Unsicherheit bzgl. der Unternehmensfortführung (IDW PS 270 n.F.)

Quellen:

- IDW PS 270 n.F.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 11.07.2018), IDW Life 08.2018, S. 752 ff.
- Schüttler: Neue Anhangangabe zur Bestandsgefährdung nach IDW (E) PS 270? - IDW-Vorgabe speziell für kleine Gesellschaften ohne Lagebericht problematisch, WP Praxis 7/2018, S. 213 ff.
- Schüttler: Update: Neue Angabepflicht zur Bestandsgefährdung nach IDW PS 270? – Bundessteuerberaterkammer vertritt andere Meinung als IDW, WP Praxis 9/2018, S. 278 ff.

Anwendungszeitpunkt: Die deutlich überarbeitete Fassung des IDW PS 270 n.F. ist anzuwenden bei Prüfungen von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, mit Ausnahme von Rumpf-GJ, die vor dem 31.12.2018 enden, d.h. der Regelfall sind JA ab **GJ 2018** (IDW PS 270 n.F., Tz. 13).

„Wesentliche Unsicherheit“: Dieser Begriff wird nunmehr im Einklang mit ISA 570 (Rev.) verwendet. Eine „wesentliche Unsicherheit“ besteht, wenn diese bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Unternehmensfortführung aufwerfen können. Sie wird gleichgesetzt mit dem Begriff „bestandsgefährdende Risiken“ (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB). Hierbei wird die Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften und bei allen Kaufleuten unterschieden (IDW EPS 270 n.F., Vorbem.):

- Kapitalgesellschaft: Im Fall eines Abschlusses, der nach Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung aufgestellt wird (§§ 264 ff. HGB), besteht eine wesentl. Unsicherheit, wenn ihre Angaben im Abschluss erforderlich sind, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage zu erreichen.
- Alle Kaufleute: Im Fall eines Abschlusses, der nach Rechnungslegungsgrundsätzen zur Ordnungsmäßigkeit aufgestellt wird (§§ 238 ff. HGB), besteht eine wesentl. Unsicherheit, wenn entsprechende Erläuterungen im Abschluss erforderlich sind, um einen irreführenden Abschluss zu vermeiden.

Neue Angabepflicht: Der neue IDW PS 270 legt nun erstmals dar, dass eine Angabepflicht über eine wesentliche Unsicherheit in sämtlichen HGB-Abschlüssen besteht:

- Das bedeutet eine neue Angabepflicht im Anhang. Im Lagebericht besteht unverändert die Notwendigkeit, eine solche wesentliche Unsicherheit (= bestandsgefährdende Risiken) anzugeben.

- Bei Nicht-Kapitalgesellschaften, die keinen Anhang erstellen, ist laut IDW die Angabe „unter der Bilanz“ sachgerecht (es gibt auch andere Literaturmeinungen).

Falls der Abschlussprüfer zu der Schlussfolgerung kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit beim Going Concern besteht, hat er festzustellen, ob die entspr. Angaben hierzu im Anhang (bzw. unter der Bilanz) und ggf. im LB gemacht wurden (IDW PS 270 n.F., Tz. 24).

Hinweis im Bestätigungsvermerk: Haben die gesetzl. Vertreter angemessene Angaben gemacht, hat der Abschlussprüfer einen gesonderten Abschnitt bezogen auf die wesentliche Unsicherheit in seinen Bestätigungsvermerk aufzunehmen (IDW PS 270 n.F. Tz. 24 und Anlage 1) ⇒ Formulierungsvorschlag:

„Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe A im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Wie in Angabe A dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert. [...]“

Haben die gesetzl. Vertreter dagegen keine angemessenen Angaben gemacht, dann hat der Abschlussprüfer, sein Prüfungsurteil einzuschränken (oder zu versagen) und im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte (versagte) Prüfungsurteil“ des Bestätigungsvermerks darzulegen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht und dass dieser Sachverhalt im Abschluss nicht angemessen angegeben ist (IDW PS 270 n.F., Tz. 31).

Fazit: Nach IDW PS 270 n.F. haben künftig bestandsgefährdende Unternehmen aller Größen und Rechtsformen im Anhang (bzw. unter der Bilanz) anzugeben, dass sie bestandsgefährdet sind und was die gesetzl. Vertreter dagegen zu tun beabsichtigen; die Angabe ist damit auch offenlegungspflichtig.

Erstellungsaufträge: Diese Angabepflicht gilt nach Meinung des IDW wohl nicht nur für Abschlussprüfungen, sondern auch für Erstellungen. Hier stellt sich die Frage, ob die Angabepflicht mangels Grundlage im HGB wirklich besteht, denn ein Prüfungsstandard kann keinen gesetzl. Vertreter zu einer Anhangangabe verpflichten, die weder Gesetz noch Kommentierung kennt (so Schüttler, WP Praxis 7/2018, S. 213).

Die Bundessteuerberaterkammer erklärt diese Anhangangabe für freiwillig. Das Fehlen einer nur freiwilligen Angabe darf bei der Abschlussprüfung aber nicht zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen.

14. Neue Verordnung über die Ausgestaltung der GmbH-Gesellschafterliste (GesLV)

a) Inkrafttreten der Verordnung über die Ausgestaltung der GmbH-Gesellschafterliste am 01.07.2018

Durch die Verordnung hat der Gesetzgeber von seiner Kompetenz über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste Gebrauch gemacht (§ 40 Abs. 4 GmbHG). Nachdem das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie die Anforderungen an die in die Gesellschafterliste der GmbH aufzunehmenden Angaben deutlich verschärft hatte, beseitigt die GesLV zumindest teilweise die seit der Änderung des § 40 GmbHG bestehenden Rechtsunsicherheiten.

b) Ausgangslage und Hintergrund der erhöhten Anforderungen an die Gesellschafterliste

Fast jede GmbH erfährt im Laufe der Zeit einen Gesellschafterwechsel, z.B. durch den Austritt eines Gesellschafters oder die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft. Veränderungen können aber auch im Umfang der Beteiligung, z.B. durch Hinzuerwerb neuer Geschäftsanteile, erfolgen. Während vor der Änderung des § 40 GmbHG nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und laufenden Nummern in der Gesellschafterliste anzugeben waren, ist seit 26.06.2017 darüber hinaus die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu nennen. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben (§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG).

Hintergrund der höheren Anforderungen an die Gesellschafterliste ist die durch die Novellierung des Geldwäschegesetzes und Einführung eines elektronischen Transparenzregisters bezweckte erleichterte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. Die Ausgestaltung der zusätzlichen Anforderungen an die Gesellschafterliste wurde hingegen, insb. im Hinblick auf die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital, uneinheitlich beurteilt und führte mehrfach dazu, dass das Registergericht die einzureichende Gesellschafterliste beanstandete. Kontrovers diskutiert wurde dabei die Frage, ob und inwieweit prozentuale Angaben gerundet werden dürfen und ob die Darstellungsweise („< 1 %“) den gesetzlichen Anforderungen genügt.

c) Neuregelung durch die GesLV

Die Gesellschafterlistenverordnung enthält als wesentliche Neuerung zunächst die generelle Einführung einer Veränderungsspalte (§ 2 Abs. 1 GesLV), aus der sich die Veränderungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ergeben sollen. Dies gilt insb. auch für die Erstellung einer sog. Bereinigungsliste, d. h. einer klarstellenden Liste zur Vermeidung von Unübersichtlichkeiten. Hinsichtlich der in der Gesellschafterliste an-

zugebenden prozentualen Beteiligung am Stammkapital bestimmt die GesLV nunmehr Folgendes:

- Eine Prozentangabe nach dem kfm. Prinzip darf bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet werden.
- Alternativ können die Angaben auch ohne Rundung durch das Weglassen der Nachkommastellen bis auf eine Dezimalstelle dargestellt werden.
- Beträgt der Anteil eines Gesellschafters weniger als 1 % am Stammkapital, genügt diese Angabe.
- Entsprechendes gilt, wenn die addierten Nennbeträge der Geschäftsanteile eines Gesellschafters weniger als 1 % vom Stammkapital betragen.
- Geklärt ist damit auch die (umstrittene) Frage, ob die Summe der Prozentangaben stets 100 Prozent ergeben muss, was die Verordnung explizit verneint (§ 4 Abs. 3 GesLV).
- Eine Abrundung auf 0,0 Prozent, 25,0 Prozent oder 50,0 Prozent ist indes nicht zulässig.

d) Anwendungszeitpunkt der GesLV

Die vorgenannten Neuregelungen finden dabei auch auf vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gegründete Gesellschaften mit der Maßgabe Anwendung, dass die in der Verordnung bestimmten Anforderungen erst zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG eine (aktualisierte) Gesellschafterliste einzureichen ist (§ 5 GesLV).

15. BGH: Der Abschlussprüfer bleibt auch nach der Insolvenzeröffnung bestellt

Quellen:

- BGH-Beschluss vom 08.05.2018 (II ZB 17/17).
- IDW News exklusiv vom 09.07.2018, IDW Life 08.2018, S. 745.
- WPK: Neu-auf-wpk-de vom 18.07.2018; WPK Magazin 3/2018, S. 84.
- WP Praxis 9/2018, S. 291.

Der BGH stellt mit seinem o.g. Beschluss klar, dass auch Bestellungen des Abschlussprüfers für ältere Geschäftsjahre bestehen bleiben. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft führt nicht dazu, dass eine für vor Insolvenzeröffnung endende Geschäftsjahre erfolgte Bestellung (Wahl und Auftragserteilung) zum Abschlussprüfer aufgehoben wird bzw. durch den Insolvenzverwalter aufgehoben werden kann.

Bisher war noch umstritten, ob sich der in § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO geregelte Fortbestand der Bestellung nur auf das Geschäftsjahr bezieht, das unmittelbar vor der Insolvenzeröffnung endet, oder auch auf davorliegende Geschäftsjahre.

Ausweg für den Insolvenzverwalter: Eine gerichtliche Ersetzung eines APr nach § 318 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB bleibt gleichwohl möglich (so WPK).

16. Effektiver Umgang mit E-Mails - sonst Produktivitätskiller im Alltag

Quelle: StB Stefan Lami, E-Mails: 10 Handlungsempfehlungen für den effektiven Umgang.

Die E-Mail ist eines der meist genutzten Kommunikationsmittel und ermöglicht eine rasche und effektive Verständigung. Auf der anderen Seite ist die E-Mail einer der größten Produktivitätskiller im Kanzleialltag. Das Erhalten von Spams, Nachrichten, die man anders hätte effektiver mitteilen können, das In-Kopiegesetz-Werden bei irrelevanten Nachrichten und unnötig lange Mails rauben wertvolle Arbeitszeit.

Herr Lami zeigt auf, wie man E-Mails richtig verwendet und gibt hierfür **10 Handlungsempfehlungen:**

(1) Wählen Sie das richtige Kommunikationsmittel

Bevor man eine E-Mail verfasst, sollte man überlegen, ob es der sinnvollste Weg ist. Oft sind ein Anruf oder ein persönl. Gespräch schneller und effektiver.

(2) Denken Sie an den Empfänger

Wählen Sie den Empfängerkreis nach dem Motto „so groß wie nötig, aber so klein wie möglich“. Setzen Sie die „in Kopie“-Funktion mit Bedacht ein (ist die Info für die Personen wirklich relevant?).

(3) Verfassen Sie einen aussagekräftigen Betreff

Die Empfänger sollten an der Betreffzeile sofort erkennen, worum es in der E-Mail geht.

(4) Sprechen Sie direkt an

Schreiben Sie stets an eine konkrete Ansprechperson oder im Zweifelsfall an eine Personengruppe. Vermeiden Sie „sehr geehrte Damen und Herren“. Besser: Hallo Herr/Frau ...“ etc.

(5) Strukturieren Sie Ihre E-Mail

Eine gut formulierte und durchdachte Nachricht hat eine klare Struktur. Zu Beginn einer E-Mail sollten die wichtigsten Informationen gegeben werden, denn die Empfänger möchten wissen, warum sie kontaktiert wurden. Beantworten Sie in einem oder wenigen Sätzen die W-Fragen: Wer? Wie? Was? Wieso? Wo? Wann?

Behandeln Sie - soweit wie möglich - nur ein Thema pro Nachricht. Dadurch können die digitalen Mitteilungen thematisch sortiert und abgelegt werden.

Bei berufl. E-Mails ist eine Signatur mit den Kontaktdaten Pflicht.

(6) Fassen Sie sich kurz

Strukturieren Sie Ihre Mitteilung und verzichten Sie auf unnötige Informationen. Formulieren Sie Ihre Sätze präzise und auf den Punkt.

(7) Formatieren Sie Ihre E-Mail

Das Auge liest mit! Sparen Sie nicht mit Leerzeilen oder Aufzählungszeichen. Der Inhalt sollte so gestaltet werden, dass er auch auf mobilen Geräten lesbar ist.

(8) Beachten Sie Formulierungen und Ausdrucksweise

Achten Sie darauf, professionell, höflich und freundlich zu sein. Verwenden Sie geschäftlich keine Smileys etc., das könnte unprofessionell wirken. Die E-Mail ist ein offizielles Unternehmensdokument (Rechtschreibung und Grammatik sollten kontrolliert werden).

(9) Antworten Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums

Lange Wartezeiten oder gar keine Rückmeldungen können negativ und desinteressiert wirken. Angemessen ist ein Zeitraum von 1 bis max. 2 Werktagen. Falls die Erledigung einer Aufgabe länger dauert, bestätigen Sie den Erhalt der E-Mail und teilen Sie mit, wann Sie den Sachverhalt bearbeiten werden.

(10) Was sollten Sie bei einer E-Mail vermeiden?

- Lange und verschachtelte Sätze
- Fremdwörter und Fachchinesisch
- Wörter mit Großbuchstaben
- Unnötiges „in-Kopie-Setzen“

Fazit: Ihre E-Mails sind quasi wie Ihre Visitenkarte!

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2018)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2018), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.400 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 12.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 12.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 10.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAE, V 10.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 9.0	IDW EPS 830 n.F.
6	Finanzanlagenvermittlungsverordnung	FinVermV, V 5.0	IDW EPS 840 n.F.

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die sofort **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z. B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, IDW QS 1).

- (5) Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.11.2018	bereits eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.11.2016		CSR-RLUG (19.04.2017)	Winter 2018?
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht NEU	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017), DRS 20 n.F., Entg-Entg-TranspG, CSR-RLUG	Gerade aktualisiert	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.05.2017	IDW EPS 450 n.F. (14.12.2016)	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Winter 2018?
11	Erstellungsbericht	01.07.2010	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV NEU	01.09.2018	IDW EPS 840 n.F. (09.03.2018)	Gerade aktualisiert	
14	MaBV NEU	01.09.2018	IDW EPS 830 n.F. (19.01.2018)	Gerade aktualisiert	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz)	01.04.2016		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	01.01.2019
17	Konzern-PB	01.05.2017	IDW EPS 450 n.F. (14.12.2016)	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Winter 2018?
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.05.2017		Neue IDW Standards	

19	Rückstellungen	01.07.2010		Keiner	
----	----------------	------------	--	--------	--

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2018“ läuft bis zum 20.12.2018
(in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie)
- Hier die geplanten Themen und Termine**

**Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden,
da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!**

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt:

- Für IDW-Mitglieder: 330,00 € zzgl. USt
- Für Nichtmitglieder: 560,00 € zzgl. USt

a) Die **30 Termine** für „**WP aktuell 2/2018**“ sind
(**NEU:** jeweils 09:15 bis ca. 17:00 Uhr):

16.10.2018	Hannover	20.11.2018	Köln Nr. 1
17.10.2018	Kassel	21.11.2018	Essen
18.10.2018	Frankfurt Nr. 1	22.11.2018	Münster
23.10.2018	Hamburg Nr. 1	23.11.2018	Bielefeld
24.10.2018	Kiel	27.11.2018	Frankfurt Nr. 2
25.10.2018	Bremen	28.11.2018	Karlsruhe
30.10.2018	Düsseldorf Nr. 1	29.11.2018	Stuttgart Nr. 1
31.10.2018	Dortmund	04.12.2018	Köln Nr. 2
01.11.2018	Osnabrück	05.12.2018	Koblenz
02.11.2018	Hamburg Nr. 2	06.12.2018	Düsseldorf Nr. 2
06.11.2018	München Nr. 1	11.12.2018	Stuttgart Nr. 2
07.11.2018	Würzburg	12.12.2018	Freiburg
08.11.2018	Nürnberg	13.12.2018	Mannheim
09.11.2018	Leipzig	18.12.2018	München Nr. 2
12.11.2018	Berlin	20.12.2018	Augsburg

b) Die geplanten **Themen für „WP aktuell 2/2018“** sind (*Änderungen vorbehalten*):

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen)**
 1. Die Aufstellung des Lageberichts
(neue Vorschriften, DRS 20 n.F., Systeme zur Aufstellung)
 2. Die Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)
 3. Der Übergang auf die unmittelbare Anwendung der ISA und der ISA 720 (Rev.) (E-DE)
 4. Ergebnisverwendung und Ausschüttungssperre im handelsrechtlichen Jahresabschluss
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
 1. Neues von der WPK (WPK Magazin 2/2018 und 3/2018)
 2. Neues vom IDW (IDW Life 05/2018 bis 09/2018)
 3. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten (§ 62 BS WP/vBP)
 4. Verschwiegenheitspflicht des WP und neues Geheimnisschutzrecht (§§ 50, 50a WPO)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
 1. Tax Compliance Management System (IDW Praxishinweis 1/2016)
 2. Neuerungen bei MaBV-Prüfungen und Prüfungen von Finanzanlagenvermittlern
(IDW EPS 830 n.F., 840 n.F.)
 3. Die richtige Unterzeichnung und Datierung von JA, LB, VE, PB und BV
 4. Digitalisierung des Prüfungsberichts und Bestätigungsvermerks - Datum der Signatur?
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen: Prüfer für Qualitätskontrolle, Konzernrechnungslegung, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2018 / 2019 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2018 / 2019 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (⇒ siehe auch oben TOP 2)

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. Prüfer für Qualitätskontrolle)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften (APAReG: WPO, BS WP/vBP, SaQK sowie Hinweise der KfQK und der WPK)
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140)
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
30.11.18	München (am Hbf)	584	sofort
07.12.18	Düsseldorf	586	30.11.18
25.01.19	Berlin	585	14.12.18 (<i>verlegt</i>)
03.04.19	Frankfurt-Flughafen	607	20.02.19
04.04.19	München (am Hbf)	608	07.03.19
05.04.19	Hamburg	609	08.03.19
29.04.19	Köln (am Hbf)	610	18.03.19
25.09.19	Düsseldorf	611	28.08.19
18.10.19	München (am Hbf)	612	18.09.19
22.11.19	Frankfurt-Flughafen	614	11.10.19
06.12.19	Hamburg	613	08.11.19

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen:

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling
- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
29./30.11.18	Frankfurt-Flughafen	564	01.11.18
14./15.11.19	Stuttgart (am Hbf)	600	16.10.19

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
06.12.18	Hannover (am Hbf)	562	15.11.18
21.11.19	Frankfurt-Flughafen	598	10.10.19
06.12.19	Düsseldorf	599	08.11.19

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

- Eigenständige Bearbeitung von IT-Prüffeldern durch den WP
- Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs
 - Prüfungsansatz und Prüfungsfelder
- Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen

- Bewertung von elektron. Archivierungssystemen gem. IDW RS FAIT 3
- Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
02.11.18	Frankfurt-Flughafen	570	sofort
23.11.18	München (am Hbf)	571	sofort
07.11.19	Köln (am Hbf)	601	26.09.19
28.11.19	Stuttgart (am Hbf)	602	30.10.19
12.12.19	Berlin	603	31.10.19

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

- Zusammenfassung aktueller IDW-Standards zur IT-Systemprüfung
- GoBD ersetzen die GoBS und GDPdU - Neuigkeiten und Auswirkungen
- Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der JAP
- Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- GoB bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- Anforderungen der Finanzverwaltung: Digitale Betriebsprüfung, E-Bilanz, elektronische Rechnungslegung, Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
13.12.18	Köln (am Hbf)	574	15.11.18
24.10.19	Hamburg	604	26.09.19
20.11.19	Düsseldorf	605	23.10.19
05.12.19	Frankfurt-Flughafen	606	24.10.19

(6) GoBD im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und der Betriebsprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

- a) Pragmatische Erläuterung der GoBD-Anforderungen, u. a.
 - Primärqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen
 - Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grundaufzeichnungen
 - Unveränderbarkeit von Aufzeichnungen und Buchungen
 - Aufbewahrung von elektronischen Belegen
 - Verfahrensdokumentation, maschinelle Auswertbarkeit
- b) Bewertung besonderer Sachverhalte, u.a.
 - Rechnungslegungsrelevanz vs. steuerliche Relevanz vs. Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht
 - Voraussetzungen für die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten
 - Vernichtung von Originalunterlagen und Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
 - Umgang mit E-Mail und elektronischen Rechnungen
 - Kosten- und aufwandsbewusste Abschaltung von Altsystemen
- c) Umgang mit der Betriebsprüfung
 - Praxisberichte (Beispiele), „Formelle Mängel mit sachlichem Gewicht“
 - Strategien und Vorbereitung auf die Betriebsprüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
07.12.18	Hamburg	568	09.11.18

(7) Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien

Referent: WP/StB Hermann Kleinmanns oder anderer Referent (BDO AG WPG)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen:

Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien zu:

- Variable Kaufpreisklauseln beim (Teil-) Unternehmenserwerb
- Auf- und Abstockungen, Übergangskonsolidierungen, Endkonsolidierungen
- Währungsumrechnung
- Equity-Methode (DRS 8) und latente Steuern im Konzern (DRS 18)
- Kapitalflussrechnung (DRS 21) und Eigenkapitalpiegel (DRS 22)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
25.10.19	Hamburg	595	27.09.19
08.11.19	München (am Hbf)	596	11.10.19
29.11.19	Köln (am Hbf)	597	18.10.19

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2018 / 2019

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2018							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
570	Fr., 02.11.18 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	460 € ab 2. TN 420 €	sofort
571	Fr., 23.11.18 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	460 € ab 2. TN 420 €	sofort
564	Do., 29.11.18 09:30 - 17:30 Fr., 30.11.18 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung, zweitägig (Risikoansatz, Fallstudien)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport (Zimmerkontingent bis 01.11.2018; 119 € inkl. FS)	A - C	900 € ab 2. TN 830 €	01.11.2018
584	Fr., 30.11.18 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D PfQK-Fortbildung	460 € ab 2. TN 420 €	sofort
562	Do., 06.12.18 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung, eintägig (Praxisprobleme bei KMU)	WP / StB Christian Hecht	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	460 € ab 2. TN 420 €	15.11.2018
568	Fr. 07.12.18 09:30 - 17:30	GoBD im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und Betriebsprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	460 € ab 2. TN 420 €	09.11.2018
586	Fr., 07.12.18 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	460 € ab 2. TN 420 €	30.11.2018
574	Do., 13.12.18 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	460 € ab 2. TN 420 €	15.11.2018

Fortbildungsveranstaltungen 2019

Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmeldeschluss
585	Fr., 25.01.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	460 € ab 2. TN 420 €	14.12.2018
607	Mi., 03.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	20.02.2019
608	Do., 04.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	07.03.2019
609	Fr., 05.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	08.03.2019
610	Mo., 29.04.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	18.03.2019
611	Mi., 25.09.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	28.08.2019
612	Fr., 18.10.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C - D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	18.09.2019
604	Do., 24.10.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	26.09.2019
595	Fr., 25.10.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Hermann Kleinmanns	Hamburg Steigenberger Hotel	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	27.09.2019
601	Do., 07.11.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	26.09.2019
596	Fr., 08.11.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Hermann Kleinmanns	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	11.10.2019
600	Do., 14.11.19 10:00 - 18:00 Fr., 15.11.19 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin (Zimmerkontingent bis 16.10.19; 189 € inkl. FS)	A - C	920 € ab 2. TN 850 €	16.10.2019
605	Mi., 20.11.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2019
598	Do., 21.11.19 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	10.10.2019
614	Fr., 22.11.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	11.10.2019

Fortbildungsveranstaltungen 2019

Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmeldeschluss
602	Do., 28.11.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	30.10.2019
597	Fr., 29.11.19 09:30 - 17:30	Konzernrechnungslegung nach HGB für Fortgeschrittene - Spezialfragen, Beispiele und Fallstudien	WP / StB Hermann Kleinmanns	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	18.10.2019
606	Do., 05.12.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	24.10.2019
613	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
599	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
603	Do., 12.12.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	31.10.2019

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: www.farr-wp.de / termine
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.